

Besoldungs- und Versorgungsbezügeanpassung 2003/04 beschlossen

MASSIVE VERÄNDERUNGEN FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

In den letzten Wochen und Monaten haben sich insbesondere für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes massive Veränderungen ergeben. Die einzige positive Nachricht dabei ist, dass Bundestag und Bundesrat am 11. Juli endlich die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge beschlossen haben. Somit wird der im Januar erzielte Tarifabschluss nach einem halben Jahr auch auf Beamte und Versorgungsempfänger übertragen. Durch das Hinausschieben der Anpassung um drei Monate wird das Volumen der Tarifierhöhung nicht erreicht. Für die Versorgungsempfänger greift im Gefolge der Anpassung erstmalig auch das Versorgungsänderungsgesetz 2001.

Die Grundgehaltssätze, Familienzuschläge, Amts- und allgemeinen Stellenzulagen der aktiven Beamtinnen und Beamten werden um 2,4% erhöht:

- ab dem 01. 04. 03 für die Besoldungsgruppen bis A 11
- ab dem 01. 07. 03 für die übrigen Besoldungsgruppen (ohne B 11)

Die Anwärterbezüge werden ebenfalls um 2,4% angehoben.

Darüber hinaus wird im Jahr 2003 eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5% der Dienstbezüge des Monats März, höchstens jedoch 185 € (Anwärter 65 €) gezahlt.

Im Jahre 2004 werden die Bezüge in zwei weiteren Schritten angepasst:

- ab dem 01. 04. 04 um 1%
- ab dem 01. 08. 04 um 1%.

Neben dieser linearen Erhöhung wird eine Einmalzahlung von 50 € im November 2004 fällig (Anwärterinnen und Anwärter 30 €).

Bei Teilzeitbeschäftigten werden die Einmalzahlungen anteilig gewährt.

Mit diesem Gesetz haben Bundestag und Bundesrat ein weiteres Mal die ungeschmälerte Übertragung des Tarifabschlusses auf den Beamtenbereich verhindert.

Die Versorgungsbezüge werden ebenfalls linear angehoben und auch für Versorgungsempfänger erfolgen Einmalzahlungen. Die Versorgungsempfänger werden mit der Bezügemittelung August erstmalig mit den Folgen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 konfrontiert.

Mit dem Gesetz wurde beschlossen, das Versorgungsniveau schrittweise auf 71,75% abzusenken. Um dieses Versorgungsniveau zu erreichen, werden die acht dem 01. 01. 2002 folgenden Versorgungsanpassungen gemindert, indem die dem Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen Anpassungsfaktor vermindert werden. Der Gesetzgeber hat diese Neuregelung nicht nur für zukünftige Versorgungsempfänger, sondern auch für bereits im Ruhestand stehende Beamte beschlossen.

Die GEW empfiehlt allen Mitgliedern, gegen diesen Eingriff in eigentumsähnliche Rechte vorzugehen und bietet Unterstützung an (vgl. EuW, 6-7/ 2003, S.

29). Nach Erhalt der Bezügemittelung für August ist der Zeitpunkt gekommen, um mit dem bei der GEW erhältlichen Vordruck Widerspruch einzulegen und so gegen die Absenkung vorzugehen.

Niedersachsen greift auch in die Taschen der Beamtinnen und Beamten

Bund und Länder haben sich auf so genannte Öffnungsklauseln im Beamtenrecht verständigt. Die Öffnungsklauseln ermöglichen es den einzelnen Dienstherren, Weihnachts- und Urlaubsgeld in eigener Verantwortung festzulegen. Es verwundert kaum, dass Öffnung Absenkung bedeutet. Niedersachsen nutzt die Neuregelung, indem es die Sonderzuwendung, d. h. das Weihnachtsgeld bereits 2003 auf 65% absenkt. Die Zukunft des Urlaubsgeldes ist ab 2004 ungewiss. Sicher ist jedoch, dass es zu einer erheblichen Einschränkung bis zum gänzlichen Wegfall kommen wird.

Angestellte fein raus?

Da die Zuwendung und das Urlaubsgeld für die Angestellten in gesonderten Tarifverträgen festgeschrieben sind, können die Arbeitgeber hier nicht einseitig vorgehen. Mit der wie Hohn klingenden Begründung, es dürfe keine Besserstellung der Angestellten geben und die öffentlichen Kassen seien nicht mehr in der Lage die durch den Tarifabschluss 2003/04 gestiegenen Personalkosten zu tragen, kündigten die Arbeitgeber Ende Juni die entsprechenden Tarifverträge über das Urlaubsgeld zum 30. 06. 2003 und die Zuwendung zum 31. 07. 2003.

Die am 30. Juni im Dienst des Landes Niedersachsen stehenden Angestellten kommen auch weiterhin aufgrund der Nachwirkung der Tarifverträge in den Genuss der Zuwendung und des Urlaubsgeldes. Die Nachwirkung greift, bis eine andere Abmachung (z. B. ein neuer Einzelarbeitsvertrag) die alte Rechtsnorm, d. h. den Tarifvertrag ersetzt.

Alle nach dem 30. Juni begründeten Arbeitsverhältnisse unterliegen nicht der Nachwirkung, so dass kein Anspruch abgeleitet werden kann.

Da diese Materie sehr komplex ist und viele Fallkonstellationen denkbar sind, sollten sich Angestellte bei der GEW beraten lassen, ob sie noch Anspruch auf Sonderzahlungen haben.

Wohin gehen die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes?

Seit der letzten Tarifrunde ist erhebliche Bewegung in das Lager der Arbeitgeber gekommen. Dies verdient eine genauere Betrachtung durch die Gewerkschaften.

Alle Entwicklungen im Arbeitgeberlager werden mit dem Argument begründet, die Tarife im öffentlichen Dienst seien insgesamt zu hoch und der Abschluss dieses Jahres passe nicht in die konjunkturelle Landschaft.

Eines ist jedoch auch offensichtlich: die Interessen der einzelnen Arbeitgeber differieren zunehmend. Während der Bund als Verhandlungsführer zu einem schnellen und pragmatischen Abschluss kommen wollte, waren insbesondere die Vertreter der Kommunen (VKA) aber auch die der Länder nicht bereit, materielle Verbesserungen zuzugestehen.

Gewinner im Arbeitgeberlager ist der Bund, der die vereinbarten Gehaltssteigerungen durch vermehrte Lohnsteuereinnahmen mehr als kompensieren kann.

te. Die Länder stehen per saldo nahezu ausgeglichen da. Verlierer sind die Kommunen, die die Hauptlast der Tarifierhöhungen für Arbeiter und Angestellte zu tragen haben und nicht am Steuermehraufkommen partizipieren.

Strategie ist es, mittels separater Tarifverhandlungen die bisher bundesweit geltenden Tarifverträge verändern zu können. Niedersachsen hat dies bereits in der Frage der Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes umgesetzt. Alle nicht mehr vom Tarifvertrag geschützten Beschäftigten werden im Einzelarbeitsvertrag auf die Regelungen für die Beamten verwiesen. Dies ist ein klarer Versuch, Tarifrechte mittels des Beamtenrechts zu unterhöheln.

Das Vorgehen der TdL ist auch insoweit eine Provokation, da sich die Tarifvertragsparteien in der letzten Tarifrunde in einer sog. „Prozessvereinbarung“ gegenseitig verpflichtet haben, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes gemeinsam bis zum 31. Mai 2005 neu zu gestalten.

Allerdings haben die Gewerkschaften gegenüber der TdL erklärt, dass die Verhandlungen gefährdet sind, wenn die Arbeitgeber bestehende tarifliche Regelungen kündigen oder wenn es zu Spaltungen im Arbeitgeberlager kommt. Eine Neuordnung könne nur mit allen Arbeitgeberverbänden gemeinsam verhandelt und vereinbart werden.

Nach der Kündigung der Tarifverträge zur Sonderzuwendung und zum Urlaubsgeld haben die Gewerkschaften beschlossen, zwar an der Neuordnung festzuhalten, aber über eine Absenkung des Tarifniveaus



nicht zu verhandeln. Nur die Einheitlichkeit des Tarifrechts garantiert vergleichbare Bedingungen im öffentlichen Dienst, verhindert Entlohnung nach Kassenlage und sichert den Beschäftigten Mindeststandards.

Die Gewerkschaften im DGB stehen in dieser Auseinandersetzung zu den Vereinbarungen mit den Arbeitgebern. Die Arbeitgeber ihrerseits sollten so schnell wie möglich die geschlossenen Verträge und Vereinbarungen beachten. Angriffe auf Tarifverträge, Einschnitte in der Besoldung und Versorgung werden die Gewerkschaften nicht kampflos hinnehmen.

RÜDIGER HEITEFAUT